

Schutzkonzept zur Durchführung von Veranstaltungen in Räumlichkeiten der Friedensgemeinde Kelsterbach (Stand Dezember 2021)

Allgemeines

- Die nachfolgenden Regelungen gelten nur unterhalb der ersten von zwei, am 16. September durch die Hessische Landesregierung eingeführten Eskalationsstufe, die eintritt, wenn
 - die Anzahl der aufgrund einer COVID-19-Erkrankung in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungs-Inzidenz) den Wert von 8 übersteigt oder
 - mehr als 200 Intensivbetten mit an COVID-19 erkrankten Personen belegt sind.

Oberhalb dieser Grenzen ergreift die Landesregierung zusätzliche Schutzmaßnahmen, um eine drohende Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern.

- Werden unterhalb dieser Grenzen die Einschränkungen durch den Landkreis wieder ausgesetzt werden, finden automatisch die Regelungen dieses Schutzkonzeptes Anwendung.

Geimpfte, genesene oder getestete Personen

- Eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der seit der letzten erforderlichen Einzelmimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.
- Eine genesene Person gilt als geimpft, wenn eine Impfstoffdosis verabreicht wurde; die Wartezeit von 14 Tagen entfällt.
- Eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt.
- Ist ein Negativnachweis zu führen, kann dies in Hessen erfolgen durch:
 - den Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung durch Vorlage des Impfheftes, des Genesungsnachweises oder des digitalen Impfnachweises. In Hessen ist zusätzlich ein amtliches Ausweisdokument vorzulegen.
 - einen Schnelltest in einem Testzentrum, der nicht älter als 24 Stunden sein darf.
 - einen PCR- oder PoC-PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
 - (nur) zum Zwecke der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes
 - den Nachweis der regelmäßigen Teilnahme an Testungen im Rahmen eines Schutzkonzeptes für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende und sonstigen Ausbildungseinrichtungen. (In Hessen erfolgt der Nachweis für Schülerinnen und Schüler durch Vorlage eines Testheftes mit regelmäßigen Eintragun-

gen der Schule oder der Lehrkräfte, für Schüler und Schülerinnen aus anderen Bundesländern reicht die Vorlage eines gültigen Schülerscheines aus).

- Kinder unter 6 Jahren und noch nicht eingeschulte Kinder unterliegen nicht der Testpflicht und müssen daher keinen Negativnachweis führen.

Schutzkonzept

- Dieses Schutzkonzept bezieht sich auf alle Räumlichkeiten der Friedensgemeinde, für die keine gesonderten Schutzkonzepte vorliegen (z.Z. Gottesdienste)
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 25 Teilnehmer/innen wird auf den Verkehrswegen des Gebäudes ein Mund-Nase-Schutz getragen.
- Der Mund-Nase-Schutz kann beim Erreichen des Platzes abgenommen werden.
- Im Falle einer Infektion eines Teilnehmers der Veranstaltung ist der Kirchenvorstand der Friedensgemeinde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- Vor und nach der Veranstaltung sind die Räumlichkeiten ausreichend zu lüften. Bei länger dauernden Veranstaltungen, ist spätestens nach jeder Stunde der Raum zusätzlich zu lüften. Bei Chorproben ist der Raum im Abstand von 30 Minuten zusätzlich für mindestens 15 Minuten zu lüften.
- Es ist sicherzustellen, dass jederzeit während der Veranstaltung ein Mindestabstand von 150 cm zwischen den Teilnehmer/innen gewährleistet ist.
- Vor der Veranstaltung werden Türgriffe und Handläufer desinfiziert.
- Beim Betreten der Räumlichkeiten müssen die Teilnehmenden ihre Hände desinfizieren.
- Alle Teilnehmer/innen verzichten auf persönliche Nahkontakte z.B. einer Begrüßung per Handschlag.

Musikveranstaltungen

- Für musikalische Veranstaltungen mit Gesangsbeteiligung gelten aufgrund des erhöhten Luftumsatzes besondere Anforderungen.
- Chorproben können mit bis zu 25 Personen ohne Auflagen erfolgen, Mindestabstand und Maskenpflicht gelten nicht.
- Bei Chören und solistisch Singenden gilt in allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zur Gemeinde und 3m zur musikalischen Leitung.
- Bei Chorproben und Konzerten ist der Raum im Abstand von 30 Minuten gründlich zu lüften.

Speisen und Getränke

- Erlaubt ist das Abholen von Speisen und Getränken von der Theke oder am Buffet zum anschließenden Verzehr am festen Sitzplatz.
Ein Servieren von Speisen und Getränken zum Verzehr am Sitzplatz ist erlaubt, wenn das Servicepersonal einen Mund-Nasen-Schutz trägt.

Grundlagen:

- Grundsätze zum Schutz der Gesundheit vor einer SARS COV 2-Infektion in Gottesdiensten, Versammlungen und Veranstaltungen von Kirchengemeinden, Dekanaten und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau – Gebietsteil Hessen, Stand: Dezember 2021

Genehmigt durch den Kirchenvorstand am: 08.12.2021

Für den Kirchenvorstand: